

1961	Ausgegeben zu Bonn am 4. März 1961	Nr. 12
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 61	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes	133
28. 2. 61	Verordnung zur Einführung von Rechtsverordnungen zum Lastenausgleichsrecht im Saarland	135
1. 3. 61	Verordnung zur Vereinfachung der Steuererhebung bei der Lotteriesteuer	138
28. 2. 61	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu §§ 38 und 29 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes	139
28. 2. 61	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	140

In Teil II Nr. 7, ausgegeben am 3. März 1961, sind veröffentlicht: Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung des Güterverkehrs der Eisenbahnstrecke Emmerich-Zevenaar im Bahnhof Emmerich. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Arbeitslosenversicherung. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (Inkrafttreten für Brasilien).

Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften

Hinweis

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (13. AndG LAG)

Vom 27. Februar 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 252 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637), wird Absatz 2 durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Der für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1962 entstehende Zinszuschlag (§ 251 Abs. 1) wird jährlich ausgezahlt. Das Nähere über die Durchführung und den Zeitpunkt der Auszahlung wird durch Rechtsverordnung geregelt; hierbei kann auch eine halbjährliche Auszahlung vorgesehen werden.

(3) Die Ansprüche auf Hauptentschädigung können auf Antrag statt durch Barzahlung durch die Eintragung von Schuldbuchforderungen gegen den Ausgleichsfonds oder durch die Aushändigung von Schuldverschreibungen des Ausgleichsfonds erfüllt werden. Die Schuldbuchforderungen und die Schuldverschreibungen, für deren Ausgabe sich der Ausgleichsfonds der Lastenaus-

gleichsbank bedienen kann, sind mit jährlich mindestens vier vom Hundert bar zu verzinsen; bei einem Zinssatz von vier vom Hundert unterliegen die Zinsen nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, in welcher Höhe und von welchem Zeitpunkt an für Grundbeträge der Hauptentschädigung Schuldbuchforderungen eingetragen und Schuldverschreibungen ausgegeben werden. In der Rechtsverordnung wird das Nähere über die Ausgestaltung der Schuldbuchforderungen und Schuldverschreibungen geregelt; ferner kann

1. die Eintragung von Schuldbuchforderungen und die Ausgabe von Schuldverschreibungen von bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Erfüllungsberechtigten abhängig gemacht werden,
2. die Abtretung von Schuldbuchforderungen und die Veräußerung von Schuldverschreibungen zeitweise, längstens jedoch bis zum 31. März 1979 beschränkt und für den Fall der Abtretung oder Veräußerung eine abweichende Ausstattung und steuerliche Behandlung festgelegt werden,

3. bestimmt werden, daß eine Löschung der Schuldbuchforderungen gegen Aushändigung von Schuldverschreibungen nicht stattfindet.

(4) Die Ansprüche auf Hauptentschädigung können ferner vom 1. April 1961 an auf Antrag statt durch Barzahlung durch Begründung von Spareinlagen erfüllt werden, die für begrenzte Zeiträume ganz oder teilweise festgelegt werden. Diese Spareinlagen werden, solange sie festgelegt sind, mit vier vom Hundert verzinst; die Festlegung gilt nicht für die Zinsen. Die Zinsen unterliegen während der Festlegung nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag. Zugunsten der Geldinstitute entstehen mit der Begründung der festgelegten Spareinlagen Deckungsforderungen gegen den Ausgleichsfonds. In Höhe der Deckungsforderungen bleiben Verbindlichkeiten der Geldinstitute aus Spareinlagen bei der Berechnung der jeweils vorgeschriebenen Mindestreserve außer Ansatz. Die Deckungsforderungen werden mit 4,5 vom Hundert verzinst. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Höhe und von welchem Zeitpunkt an derartige Spareinlagen für Grundbeträge der Hauptentschädigung begründet werden können; dabei werden die Festlegung, die Freigabe sowie das Nähere über die Ausgestaltung der Spareinlagen und Deckungsforderungen geregelt. In der Rechtsverordnung kann ferner

1. die Eintragung der Deckungsforderungen in ein Schuldbuch des Bundes vorgesehen werden,
2. ein höherer Zinssatz für die Deckungsforderungen festgesetzt werden, soweit die Geldinstitute die festgelegten Spareinlagen vorzeitig freigegeben haben,
3. eine den §§ 20, 21 des Altsparengesetzes entsprechende Regelung getroffen werden.

(5) Ansprüche auf Hauptentschädigung können nach den Absätzen 3 und 4 bis zu einem Gesamtbetrag von 4 Milliarden Deutsche Mark erfüllt werden; bei der Regelung durch die vorbehaltenen Rechtsverordnungen sind die jeweiligen gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Februar 1961

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Meyers

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
von Merkatz

**Verordnung zur Einführung von Rechtsverordnungen
zum Lastenausgleichsrecht im Saarland (LA-EinfDV-Saar)**

Vom 28. Februar 1961

Auf Grund

des § 37 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland (LA-EG-Saar) vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 637),

des § 15 Abs. 4, des § 240 Abs. 2, des § 267 Abs. 3, des § 351 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie der §§ 359 und 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland,

der §§ 11 a, 40 und 43 Abs. 1 Nr. 1 des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534), zuletzt geändert durch § 2 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 613),

des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546), zuletzt geändert durch § 3 des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 545),

des § 23 Abs. 1 des Altsparengesetzes in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169) und des § 3 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

sowie der §§ 78 und 84 Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747), zuletzt geändert durch § 35 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland,

verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Einführungsvorschriften

§ 1

**Einführung von Rechtsverordnungen
im Saarland**

(1) Die auf Grund des Ersten, Dritten und Vierten Teils des Lastenausgleichsgesetzes, auf Grund des Feststellungsgesetzes und des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener erlassenen Rechtsverordnungen gelten mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland ab auch im Saarland. Von der Ersten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (1. LeistungsDV-LA) vom 24. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 742) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1953 (Bundesge-

setzbl. I S. 91) und vom 30. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 65) gilt im Saarland nur § 4 Abs. 1, 2 und 4.

(2) Die auf Grund des Altsparengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten von dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt ab im Saarland insoweit, als sie sich auf Sparanlagen der in § 26 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland bezeichneten Art beziehen. § 6 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 190), geändert durch § 4 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes vom 6. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 428), gilt mit der Maßgabe, daß der Präsident des Bundesausgleichsamtes das für das Saarland zuständige Ausgleichsamt bestimmen kann.

Artikel II

Anpassungsvorschriften

§ 2

Änderung der 2. LeistungsDV-LA

In § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. LeistungsDV-LA) in der Fassung vom 16. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 514) und der Verordnung vom 27. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 608) werden die Worte „sowie mit § 14 Abs. 6 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes“ gestrichen.

§ 3

Änderung der 3. LeistungsDV-LA

In § 12 der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. LeistungsDV-LA) vom 12. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 384), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 910), wird Absatz 6 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden jeweils vor den Worten „in Berlin (West)“ die Worte eingefügt „im Saarland vor dem 20. November 1947 und“.

2. In Nummer 2 werden vor den Worten „in Berlin (West)“ die Worte eingefügt „im Saarland nach dem 19. November 1947 und“.

3. Folgender Satz wird angefügt:

„Ist bei im Saarland belegenen Gebäuden nach den Sätzen 1 und 2 ein auf Franken lautender Einheitswert maßgebend, ist von dem Reichsmarkbetrag auszugehen, der diesem Einheitswert zugrunde liegt; in der Zeit vom 20. November 1947 bis zum 4. Juli 1959 im Saarland entstandene Herstellungskosten sind im Verhältnis von 0,8507 Deutsche Mark für 100 Franken umzurechnen.“

§ 4

Anderung der 6. LeistungsDV-LA

In der Sechsten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (6. LeistungsDV-LA) vom 2. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 34) wird nach § 4 folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 4 a

Bei der Berechnung von Sparschäden an Sparanlagen, die bei Geldinstituten im Saarland bestanden haben, ist § 1 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Zeitpunktes der Einführung der Deutschen Mark der Beginn des 20. November 1947 tritt.“

§ 5

Anderung der 9. LeistungsDV-LA

In der Neunten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (9. LeistungsDV-LA) vom 22. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 287) in der Fassung der Verordnung vom 17. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1380) wird nach § 1 folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1 a

Sondervorschriften für Vermögen im Saarland

(1) Für im Saarland belegenes Vermögen gilt § 1 mit folgender Maßgabe:

1. In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 tritt jeweils an die Stelle des 21. Juni 1948 der 20. November 1947 sowie in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Nr. 3 jeweils an die Stelle der Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1949 die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1948. Der Wert von Wirtschaftsgütern, die nach dem 19. November 1947 und vor dem 21. Juni 1948 (in Berlin-West vor dem 1. April 1949) aus dem Saarland in den übrigen Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes verlagert worden sind, ist von dem Wert des im Saarland belegenen Vermögens abzuziehen; entsprechendes gilt für den Wert von Wirtschaftsgütern, die im Zwischenzeitraum aus im Saarland belegenen Vermögen im übrigen Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes erworben worden sind. Der Wert von Wirtschaftsgütern, die im Zwischenzeitraum aus dem übrigen Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes in das Saarland verlagert worden sind, ist dem Wert des im Saarland belegenen Vermögens hinzuzurechnen.
2. In Absatz 3 Nummer 4 werden nach den Worten ‚1. April 1949‘ die Worte eingefügt ‚und im Saarland zum 20. November 1947‘.
3. In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte ‚§ 13 des Feststellungsgesetzes‘ ersetzt durch die Worte ‚§ 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland‘.

4. In Absatz 4 wird Nummer 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

2. Ansprüche und Verbindlichkeiten, die durch die Umstellung auf Franken im Saarland berührt worden wären, sind mit dem Betrag anzusetzen, auf den sie in Franken umzustellen gewesen wären.

(2) Soweit die Wertansätze für das im Saarland belegene Vermögen nach Absatz 1 auf Franken lauten, sind sie wie folgt umzurechnen:

1. Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Grundvermögen ist der Reichsmarkbetrag anzusetzen, der dem für den 20. November 1947 geltenden Einheitswert zugrunde liegt; sofern der Berechnung von Kriegssachschäden nach der in § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vorgesehenen Rechtsverordnung ein Sonderwert zugrunde gelegt wird, ist dieser maßgebend.
2. Für das Betriebsvermögen gilt § 8 Abs. 2 des in Nummer 1 bezeichneten Gesetzes entsprechend, für das sonstige Vermögen sinngemäß.“

§ 6

Anderung der 11. LeistungsDV-LA

Die Elfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (11. LeistungsDV-LA = 20. AbgabenDV-LA = 7. FeststellungsDV) vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 932) in der Fassung der Verordnung vom 17. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1380) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig gilt der 1. Juli 1933, im Saarland der 1. März 1935 als Beginn der Verfolgungszeit. Die Vermutung des Absatzes 1 Satz 2 gilt für das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig sowie für das Saarland und, soweit es sich um russisch Verfolgte handelt, für das ehemalige westoberschlesische Abstammungsgebiet nur für die Zeit ab 1. Januar 1936.“

2. An § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Kriegssachschäden im Saarland gelten die Absätze 1 bis 5 mit folgender Maßgabe:

1. In Absatz 2 sind die Sätze 2 und 3 in folgender Fassung anzuwenden:

„Als Endvergleichswert gilt bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und bei Grundvermögen der nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland geltende Wert und bei Betriebsvermögen der nach § 8 Abs. 2 des vorbezeichneten Gesetzes ermittelte Wert, dem, soweit es sich um den

Wert eines gewerblichen Betriebs handelt, der Betrag einer etwa abgezogenen Rückstellung für die Verpflichtungen des Erwerbers aus Anlaß der Rückerstattung hinzuzurechnen ist. Ist der Wert für einen Betrieb festgestellt, der auch einen vor der Entziehung bereits vorhandenen oder nach der Entziehung hinzuerworbenen selbständigen Betrieb des Erwerbers mitumfaßt, ist der hierauf entfallende Anteil des Werts auszuscheiden.'

2. In Absatz 5 werden nach den Worten ‚des Feststellungsgesetzes‘ die Worte ‚in Verbindung mit § 8 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland‘ eingefügt."

§ 7

Änderung der 12. LeistungsDV-LA

In der Zwölften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (12. LeistungsDV-LA) vom 16. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 517) erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Anwendung auf gleichgestellte Sparanlagen im Saarland

Diese Verordnung ist auf gleichgestellte Sparanlagen, die im Saarland bestanden haben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß in § 1 Nr. 2 und § 2 Nr. 2 jeweils an die Stelle des Zeitpunktes der Einführung der Deutschen Mark der Beginn des 20. November 1947 tritt."

§ 8

Änderung der 15. LeistungsDV-LA

Die Verordnung über die Erstattung von Verwaltungskosten aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und des Allgemeinen Kriegsfolgen-gesetzes (15. LeistungsDV-LA) vom 3. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 154) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten „im Saarland“ die Worte „in der Zeit bis zum 30. September 1960“ eingefügt.
2. An § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das gleiche gilt hinsichtlich der nach § 1 Abs. 1 zu erstattenden Kosten der Ausgleichsbehörden des Saarlandes im Sinne des Absatzes 1 in den Rechnungsjahren 1960 und 1961, soweit sie unabweisbar in diesen Rechnungsjahren angefallen sind.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „in Bayern“ die Worte „und im Saarland“ eingefügt.
 - b) An Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für das Saarland beträgt der Zuschlag
für das Rechnungsjahr 1960 3 vom Hundert,
für das Rechnungsjahr 1961 3 vom Hundert,
für das Rechnungsjahr 1962 1 vom Hundert.“

§ 9

Änderung der 8. FeststellungsDV

In der Achten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (8. FeststellungsDV) vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 928) wird nach § 6 folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 6 a

Sondervorschriften für gewerbliche Betriebe im Saarland

- (1) Für gewerbliche Betriebe oder Betriebsstätten gewerblicher Betriebe im Saarland tritt in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c Satz 1 an die Stelle des auf den Währungsstichtag festgestellten Einheitswerts der Endvergleichswert nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland.
- (2) Für gewerbliche Betriebe im Saarland tritt in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c Satz 2 und in § 4 jeweils an die Stelle des Währungsstichtags der 20. November 1947."

§ 10

Änderung der 6. WAG-DV

In § 3 Abs. 3 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener (6. WAG-DV) vom 27. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 53) in der Fassung der Verordnung vom 5. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 565) werden die Worte „oder im Saarland“ gestrichen.

§ 11

Anwendungszeitpunkt

Von den Vorschriften dieses Artikels sind anzuwenden

1. §§ 2, 8 und 10 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland ab,
2. §§ 3, 4 und 7 mit Wirkung vom 1. Januar 1960 ab,
3. §§ 5, 6 und 9 mit Wirkung vom Inkrafttreten der geänderten Verordnungen ab.

Artikel III

Schlußvorschriften

§ 12

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 39 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland, § 374 des Lastenausgleichsgesetzes, § 7 des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, Artikel III des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes,

§ 44 des Feststellungsgesetzes, § 15 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener, § 32 des Altsparerergesetzes und § 111 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
von Merkatz

Verordnung
zur Vereinfachung der Steuererhebung bei der Lotteriesteuer
Vom 1. März 1961

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Von der Festsetzung der Lotteriesteuer nach § 17 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 393) in der zur Zeit geltenden Fassung ist abzusehen, wenn die für die einzelne Lotterie oder Ausspielung festzusetzende Steuer den Betrag von 5 Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel V des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. März 1961

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu §§ 38 und 29 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts
vom 21. Februar 1961 — 1 BvL 29/57 — 1 BvL 20/60
— in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 38 in Ver-
bindung mit § 29 Abs. 1 des Lastenausgleichs-
gesetzes

auf Antrag

der Finanzgerichte Hamburg und Düsseldorf

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über
das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des
Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297)
nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 38 und § 29 Absatz 1 des Gesetzes über den
Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG)
vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446)
sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß
§ 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundes-
verfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 28. Februar 1961

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen
auf Ausstellungen**

Vom 28. Februar 1961

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 18. bis 20. März 1961 in Nürnberg stattfindende Ausstellung „11. Tag des Zweirads“;
2. die in der Zeit vom 18. bis 26. März 1961 in München stattfindende „BAUMA 61 — Deutsche Baumaschinen-Messe München“;
3. die in der Zeit vom 19. bis 22. März, 25. bis 30. Mai, 21. bis 24. September und 12. bis 17. November 1961 in Düsseldorf stattfindenden „Internationalen Düsseldorfer Verkaufs- und Modewochen/Igedo“;
4. die in der Zeit vom 1. bis 9. April 1961 in München stattfindende „Fachausstellung anlässlich der 78. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie“;
5. die in der Zeit vom 9. bis 13. April 1961 in Wiesbaden stattfindende „Fachausstellung anlässlich der 67. Tagung der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin“;
6. die in der Zeit vom 20. bis 23. April 1961 in Frankfurt a. M. stattfindende „Zweite Rauchwaren-Messe des Europäischen Marktes“;
7. die in der Zeit vom 21. April bis 1. Mai 1961 in München stattfindende Ausstellung „IGAF — Internationale Gastronomie- und Fremdenverkehrs-Ausstellung München 1961“;
8. die in der Zeit vom 23. bis 25. April 1961 in Wiesbaden stattfindende „19. Internationale Sportartikelmesse Wiesbaden“;
9. die in der Zeit vom 28. April bis 15. Oktober 1961 in Stuttgart stattfindende „Bundesgartenschau 1961 Stuttgart (mit Industrie-Ausstellung vom 18. bis 28. August 1961)“;
10. die in der Zeit vom 5. bis 14. Mai 1961 in Friedrichshafen stattfindende „Internationale Bodensee-Messe“;
11. die in der Zeit vom 7. bis 8. Mai 1961 in Hamburg stattfindende Fachausstellung „Friseurbedarf und Körperpflege — Kosmetik“;
12. die in der Zeit vom 31. Mai bis 11. Juni 1961 in München stattfindende „Deutsche Handwerksmesse 1961, Internationale Messe des Handwerks und der Zulieferindustrie“;
13. die in der Zeit vom 23. Juni bis 2. Juli 1961 in Köln stattfindende Ausstellung „INTERNATIONALSCHUTZ — Der Rote Hahn — Internationale Ausstellung für Brand-, Strahlen- und Katastrophenschutz“;
14. das in der Zeit vom 16. September bis 1. Oktober 1961 in München stattfindende „Bayerische Zentrallandwirtschaftsfest 1961“.

Bonn, den 28. Februar 1961

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer